

*Anton Florian von Liechtenstein befiehlt den Beamten des Fürstentums Liechtenstein, sich von den angedrohten Exkommunikationen der Geistlichen nicht einschüchtern zu lassen, sondern ihrem Auftrag gemäß, den Novalzehnt einzuziehen. Konz. o. O., 1720 Juli 3, AT-HAL, H 2624, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An das fürstliche Oberamt<sup>1</sup> nacher Lichtenstein, da dato 3. Julii 1720

[rechte Spalte]

P.P.<sup>2</sup>

Weßen sich die unruhige pfarrer zu Balzers<sup>3</sup>, Trysen<sup>4</sup> und Schann<sup>5</sup> ratione<sup>6</sup> der, dem verwalther<sup>7</sup>, wegen einzug des noval-zehendes<sup>8</sup> androhenden, nichtigen excommunication, heuer abermahlen unterfangen. Das haben wir aus deinen, des verwalthers, unterthänigsten berichten, sowohl, alß auch dem, von des herrn bischoffen zu Chur<sup>9</sup>, liebden<sup>10</sup>, an dich erlassenen schreiben des mehrern ersehen. Gleichwie wir nun solchen gewaltthätigen und ohnrechtmäßigen proceduren auff das nachdrückhlichste zu widerstehen, und unß dardurch unsere landesfürstliche jura<sup>11</sup> und regalia<sup>12</sup> nicht abdringen zu laßen, ein vor alle mahl fest resolviret<sup>13</sup>. Also ist auch unser gnädigster befehl an euch, daß ihr ebenmäßig in collegialischer einigkeit diese, unsere intention<sup>14</sup>, pflichtmäßig besorgen, und euch von eurem dienst durch dergleichen [2] nichtige drohungen nicht abziehen lassen sollet. Zu welchem ende dann ihr denen pfarrern alle gelegenheit, zu ausübung ihres irrespectueusen<sup>15</sup> bezeügens bestmöglichst abschneiden, und die zu mehrern respect gegen unß, bey in dem wiedrigen fall zu befahren habender ohnngnädigen anthung, gelegenheitlich und nachdrücklich anerkennen sollet.

Du, der verwalther, aber, hast das bischoffliche schreiben in höfflichen terminis<sup>16</sup> zu beantwortten, und zu resmonstiren<sup>17</sup>, daß du, ohne unseren gnädigsten befehl, nichts thuest, auch von unsern juribus das geringste nachzulassen, in deiner macht nicht stehe. Demnach des herrn bischoffs, liebden, mit dir nicht anzubinden, sondern die sache mit uns auszufechten hätte. Allermaßen wir dann zu deßen mehreren behuff gegenwärtiges schreiben an des herrn bischoffs, liebden, euch zu sicherer bestellung sub volante<sup>18</sup> übersenden mit dem befehl, daß [3] ihr solches nach vorher

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>3</sup> Balzers, Gemeinde (FL).

<sup>4</sup> Triesen, Gemeinde (FL).

<sup>5</sup> Schaan, Gemeinde (FL).

<sup>6</sup> wegen.

<sup>7</sup> Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. HLFL 1, S. 113.

<sup>8</sup> Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>9</sup> Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

<sup>10</sup> Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

<sup>11</sup> Gerichtsbarkeit.

<sup>12</sup> Regalien: Hobeits- und Sonderrechte eines Souveräns.

<sup>13</sup> beschlossen.

<sup>14</sup> Absicht.

<sup>15</sup> respektlosen.

<sup>16</sup> Fristen (Grenzen).

<sup>17</sup> entgegen.

<sup>18</sup> unter offenem [Siegel].

genommener abschrift ohneingestellt mit unserm größern, bey euch habenden landesfürstlichen<sup>a</sup> canzleysiegel obsigniren<sup>19</sup>, und sodann auf Chur<sup>20</sup> sicher befördern sollt. Hieran geschicket unsere meynung, und wir bleiben euch in gnaden gewogen.

---

<sup>a</sup> *Ergänzung in der linken Spalte.*

---

<sup>19</sup> *versiegelt.*

<sup>20</sup> *Chur, Stadt (CH).*